

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

89. Stück, 06.07.1911

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 6. Juli 1911.) 89. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 158. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juni 1911, betreffend Änderung der Großensielser Hafensordnung.

### N<sup>o</sup> 158.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Großensielser Hafensordnung.

Oldenburg, den 14. Juni 1911.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird mit Höchster Genehmigung zur Änderung und Ergänzung der Hafensordnung für den staatlichen Hafen zu Großensiel (Ministerialbekanntmachung vom 2. Dezember 1910 — Gesetzblatt Bd. 37 S. 697 f. —) mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an folgendes bestimmt:

I. In § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„A. Lagerung auf den öffentlichen Lagerplätzen.“

II. § 10 erhält folgende Nachfüge:

„B. Lagerung von Holz im Wasser:

1. Holz sowohl in einzelnen Stücken wie in Flößen darf nur nach Erlaubnis durch den Hafenaufseher und nur unter Beobachtung der von diesem erteilten näheren Anweisung in die zum Hafenbezirk gehörenden Gewässer gebracht und dort gelagert werden. Es muß auf Aufforderung des Hafenaufsehers sofort entfernt oder umgelagert werden.



2. Die Hölzer sind an den angewiesenen Plätzen sicher zu befestigen. Der Eigentümer haftet für allen durch Losreißen entstehenden Schaden. Im Hafenbezirk treibende Hölzer kann der Hafenaufseher sofort auf Gefahr und Kosten der Beteiligten beseitigen lassen."

III. In § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„A. Lagergeld für Lagerung auf öffentlichen Lagerplätzen.“

IV. § 15 erhält folgende Nachfüge:

„B. Lagergeld für Holzlagerung im Wasser:

Für die Lagerung von Holz in den zum Hafenbezirk gehörigen Gewässern ist für je 14 Tage und für je 10 qm Flächenraum, den das Holz im Wasser einnimmt, ein Liegegeld von 10 Pfg. zu entrichten.

Bei Ermittlung der Fläche wird die Länge und Breite nach den am meisten vortretenden Hölzern berechnet. Lücken werden nicht abgezogen. Flächen unter 10 qm werden für 10 qm gerechnet. Jede angefangene Frist von 14 Tagen wird für voll gerechnet.

Wird ein Teil des Holzes weggeschafft, so kann eine Neuvermessung beantragt werden, wenn die Fläche sich um mindestens 50 qm verringert hat. Bis zur Stellung eines solchen Antrages ist das bisherige Liegegeld fortzuzahlen."

Oldenburg, den 14. Juni 1911.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Eilers.